



Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454 - 0

17. April 2009

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Präsidium der GÖD hat am 14. April 2009 beschlossen, am 23. April 2009 einen Protest- und Demonstrationstag in Wien abzuhalten.

Die Arbeit wird am 23. April 2009 österreichweit in allen Schulen ganztags niedergelegt!!!

Da daher kein Unterricht stattfinden wird, gibt es keine Anwesenheitspflicht von Schülern in der Schule!!!

Alle LehrerInnen und das Personal der Unterrichtsverwaltung sind eingeladen, am Protest- und Demonstrationstag am 23. April 2009 in Wien teilzunehmen!!!

Die GÖD sorgt für entsprechende Transportmöglichkeit!

Zum Protest- und Demonstrationstag sind alle öffentlich Bediensteten eingeladen, die sich dienstlich dafür frei nehmen können!!!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hält fest, dass die Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen (auch in der Dienstzeit) zu den Rechten von **DienstnehmerInnen** zur kollektiven Durchsetzung ihrer Interessen (**Art. 11 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention**) gehört. Gewerkschaft, Personalvertretung und Betriebsräte sind vom Gesetzgeber aufgefordert, die Interessen der Beschäftigten zu wahren, zu fördern und zu verteidigen. Dazu gehört auch die Organisation von Abwehr- und Protestmaßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Situation ist zu erwarten, dass der Dienstgeber zur Einschüchterung von TeilnehmerInnen an gewerkschaftlichen Maßnahmen (Protest- und Demonstrationstag am 23.4.2009) rechtliche Schritte oder Gehaltskürzungen androht. Dazu ist anzumerken, dass die Einschätzung gewerkschaftlicher Maßnahmen in erster Linie eine gesellschaftspolitische Frage und kein rechtliches Problem ist.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen **ist umfassender gewerkschaftlicher Rechtsschutz jedenfalls gegeben:**

Dieser Rechtsschutz gilt auch für alle Nichtmitglieder, welche aus Anlass dieser gewerkschaftlichen Maßnahmen der GÖD beitreten.

Da die Rechtsquelle des Streikrechts u.a. auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) beruht und somit innerstaatlich verfassungsrechtlich als auch zwischenstaatlich abgesichert ist, würde jede (individuelle oder generelle) Anordnung (Weisung), **möge sie auch von der zuständigen RessortleiterIn erteilt werden, verfassungswidrig, also qualifiziert rechtswidrig sein.**

Es wird daher dringend ersucht, **ausschließlich Informationen der GÖD-Zentrale zu beachten.**

NEHMEN SIE AM PROTEST- UND DEMONSTRATIONSTAG AM 23. APRIL 2009 TEIL!

Das Präsidium der GÖD